

Katholischer Burschenverein Aich e. V.

SATZUNG

§1

Name, Sitz, Zweck und Ziele des Vereins

Der Katholische Burschenverein wurde 1907 gegründet und hat seinen Sitz in Aich.

Nach Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Katholische Burschenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, eine Gemeinschaft katholischer Jungmänner, die im Geist des katholischen Glaubens und seiner Lebenswerte im privaten und öffentlichen Leben aktiv sein wollen, zu bilden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Diskussionen und Kurse; durch Abhalten von Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen; ferner durch aktive Mithilfe in der Pfarrei und durch Pflege der örtlichen Tradition; z. B. Aufstellen eines Maibaumes. Insbesondere bietet der katholische Burschenverein den Jugendlichen aus Aich die Möglichkeit, ihre Freizeit in einer Gruppe zu gestalten.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung Aich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitgliederzahl nach oben ist unbegrenzt. Als aktives Mitglied kann jeder männliche Katholik aufgenommen werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, dem Ortsteil Aich angehört und die charakterlichen Voraussetzungen mitbringt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen durch eine Beitrittserklärung.

Als passive Mitglieder können Verheiratete, unverheiratete die das 40. Lebensjahr vollendet haben, Personen die anderen Konfessionen angehören sowie Personen des weiblichen Geschlechts aufgenommen werden.

Zum Ehrenmitglied im Verein kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den katholischen Burschenverein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt ist beim Vorstand schriftlich anzumelden und ist mit der Anmeldung wirksam.
3. Durch Ausschluss
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei Verletzung religiöser Pflichten
 - b) bei unentschuldigtem Fernbleiben von drei aufeinanderfolgenden Versammlungen, insbesondere Generalversammlungen.
 - c) bei Verweigerung der Beitragszahlung
 - d) bei Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
 - e) bei entehrenden Strafen vor Gericht

Außerordentliche Mitglieder können nur bei Auftreten der Punkte a), b), c), d), e), Ehrenmitglieder nur bei Auftreten der Punkte d) und e) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

1. Förderung, Beachtung und Einhaltung der in der Vereinssatzung aufgeführten Punkte.
2. Das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgende Pflichten:

1. Förderung, Beachtung und Einhaltung der in der Vereinssatzung aufgeführten Punkte.
2. Förderung und Beachtung der Versammlungsbeschlüsse.
3. Zahlung der Vereinsbeiträge.

§9 Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Versammlung festgesetzt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können ganz oder teilweise davon befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Vorstandschaft.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Gesamtjahresbeitrag ist bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

§10 Kassenwesen

Der Kassier wickelt das ganze Kassenwesen ab. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Bei der alljährlichen Hauptversammlung hat der Kassier Rechenschaft abzulegen. Jeder der Mitglieder hat bei der Hauptversammlung das Recht, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen. Die Kasse ist vor der Hauptversammlung durch zwei Mitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören, zu überprüfen.

Der Vorstand kann wöchentliche Ausgaben bis zu 100,- € alleine genehmigen. Ausgaben bis 1500,- € bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft. Wird eine Ausgabe nötig, die 1500,- € überschreitet, so muss die Versammlung die Ausgabe genehmigen.

§11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist alljährlich einzuberufen und zwar im ersten Quartal des Vereinsjahres, das sich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember erstreckt. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Bericht des 1. Vorstandes
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der bisherigen Vorstandschaft
6. Neuwahl der gesamten Vorstandschaft
7. Wünsche und Anträge

Eine außerordentlich Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Die von der Hauptversammlung angefertigten Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Mitgliederversammlungen für ordentliche Mitglieder sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher aktiver Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§12 Vorstandschaft

Der Posten des 1. und 2. Vorsitzenden muss von aktiven Mitgliedern besetzt sein. Die weiteren Vorstandsmitglieder können sowohl aktiv als auch passiv sein.

Die Vorstandshaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Verein wird vertreten vom 1. oder 2. Vorsitzenden je alleine. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

1. Präses
Aufgabe des Präses ist es, die Führung des Vereins zu beraten und anzuleiten.
2. 1. Vorsitzender
Der 1. Vorsitzende hat die Aufgabe, die Einhaltung der in der Satzung aufgeführten Punkte zu überwachen. Seine Aufgabe ist es weiterhin, die in Zusammenarbeit mit der übrigen Vorstandshaft verschiedenen Veranstaltungen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes nötig sind, zu planen und zu überwachen. Der Vorsitzende soll allen Mitgliedern ein Freund, Kamerad und Vorbild sein.
3. 2. Vorsitzender
Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben zu unterstützen. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernimmt er dessen Vertretung.
4. Schriftführer
Der Schriftführer führt die Vereinschronik. Ferner hat er die Mitgliederkartei und Inventarliste zu führen.
Außerdem erledigt er alle im Verein anfallenden Korrespondenzarbeiten.
5. Kassier
Der Kassier ist für alle Geldangelegenheiten zuständig. Seine Aufgaben sind unter §10 genau aufgeführt.
6. Hilfskassier
Dem Kassier steht zur Unterstützung der Hilfskassier zur Seite. Hauptaufgabe des Hilfskassier sollte die Mithilfe beim Kassieren von Eintrittsgeldern und Vereinsbeiträgen sein.
7. Ausschussmitglieder
Zur Unterstützung der Vorstandshaft werden neben dem Hilfskassier zwei Mitglieder in den Ausschuss bestimmt. Aufgabe ist es, bei der Planung und Durchführung der Veranstaltungen mitzuhelfen.

§13 Wahl der Vorstandschaft

Die gesamte Vorstandschaft wird alle zwei Jahre in der Hauptversammlung gewählt. Zur Durchführung der Wahl ist von der Versammlung ein Wahlausschuss, der aus drei Vereinsmitgliedern besteht, zu bestimmen. Der Wahlausschuss übernimmt für die Dauer der Wahl die Führung des Vereins.

Aufgaben des Wahlausschusses:

1. Entlastung der Vorstandschaft
2. Durchführung der Neuwahl
3. Übergabe der Führung an die neue Vorstandschaft

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schriftführer, Kassier, Hilfskassier sowie die zwei Ausschussmitglieder sind in geheimer, schriftlicher Wahl zu bestimmen.

Führt die Wahl zu keinem Ergebnis, so übernimmt die alte Vorstandschaft die Führung bis zur nächsten außerordentlichen Generalversammlung, die in spätestens vier Wochen stattfinden muss.

§14 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern in keiner Weise für etwaige – bei Veranstaltungen eintretende – Unfälle oder für Diebstähle.

§15 Auflösung des Vereinsbeiträge

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Zu dieser Generalversammlung müssen sämtliche Mitglieder wenigstens eine Woche vorher gegen Unterschrift geladen werden.

Bildet sich innerhalb von zehn Jahren kein neuer katholischer Burschenverein aufgrund dieser Satzungen, so hat nach Ablauf dieser Frist die verwaltende Stelle nach §5 das Gesamtvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde am von der außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und hat seitdem Gültigkeit.

KATH. BURSCHEVEREIN AICH
Fürstenfeldbruck-Aich,

Pater Ludwig Mazur
Präses

Andreas Schmid
1. Vorsitzender